# B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft (2)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
**Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet**
**22. JAHRGANG** **Nr. 2** **1. FEBRUAR 1959**

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**2. Gemeindearmenpflege.** *Bei Versagen des Alimentenschuldners ist die Armenpflege nicht ohne weiteres verpflichtet, für die geschuldeten Unterhaltsbeiträge aufzukommen. Nur wo Sozialfürsorge und Sozialbeihilfen nicht erhältlich oder nicht ausreichend sind, also eine Notlage besteht, muß die Armenpflege den lebensnotwendigen Bedarf decken. Bei der Feststellung dieses Bedarfes geht die Armenpflege von den Richtlinien aus, die zum Bezug der kantonalen Teuerungsbeihilfe an die notleidende Bevölkerung durch die Ausgleichskasse aufgestellt worden sind; liegen außerordentliche Verhältnisse vor (z. B. Krankheit, Notwendigkeit besonderer Anschaffungen usw.) und reichen diese Ansätze nicht aus, so muß die Armenpflege Unterstützung gewähren.*

1. Frau G. St.-L. ist in dritter Ehe verehelicht mit H. St. In diese Ehe brachte sie die zwei Kinder R., geboren 1946, und B., geboren 1949, aus zweiter Ehe sowie die beiden außerehelichen Kinder M., geboren 1951 von L./SO und R., geboren 1952, von T./BE. Frau St. und ihre erwähnten Kinder mußten durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde B./SO unterstützt werden. Nachdem sie sich am 13. Oktober 1956 mit H. St. verehelichte, wurden die armenrechtlichen Unterstützungen einer Revision unterworfen, und sie erhielt lediglich für den a. e. Knaben M., nachdem vom a. e. Kindsvater keine Alimente erhältlich gemacht werden konnten, ein Pflegegeld von Fr. 70.– monatlich. Auch für das a. e. Kind R., geboren 1952 wurde ihr von der Armenpflege der Einwohnergemeinde B. ein Pflegegeld von Fr. 70.– monatlich ausbezahlt, nachdem der Kindsvater verpflichtet wurde, seine Alimentationsbeiträge der Rückerstattungsabteilung des Departements des Armenwesens zukommen zu lassen.

2. Am 1. Februar 1958 zogen die Eheleute St.-L. mit den Kindern von B. nach A./SO. Mit Schreiben vom 27. Februar 1958 gelangte Herr H. St. an das Departement des Armenwesens und gab bekannt, daß sich die Armenpflege der Einwohnergemeinde A. weigere, eine Unterstützung an die beiden a. e. Kinder auszurichten. Er legte dar, daß er lediglich Fr. 230.– pro 14 Tage verdiene und daher auf den Eingang des Kostgeldes angewiesen sei. Mit Schreiben vom 1. März 1958 orientierte das Departement des Armenwesens die Armenpflege A. über die bisher ausgerichteten Unterstützungen und stellte auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers fest, daß die Einkünfte des Familienhauptes zu gering seien, so daß ein Zuschuß aus Armenmitteln in der Höhe von monatlich Fr. 100.– an-

gezeigt sei. Am 12. März 1958 berichtete die Armenpflege der Einwohnergemeinde A., daß die Einkommensverhältnisse, wie sie Herr St. angegeben habe, nicht den Tatsachen entsprechen. Erhebungen beim Arbeitgeber hätten ergeben, daß St. monatlich durchschnittlich Fr. 580.– verdiene, wozu die Alimente der Kinder S. mit monatlich Fr. 80.– hinzukommen. Bei diesen Einkommensverhältnissen könne eine Teuerungsbeihilfe nicht ausgerichtet werden, weshalb sich auch eine Unterstützung nicht rechtfertige. Frau St. mache gerne unnütze Ausgaben, was ein auf Abzahlung gekaufter Radio mit Plattenspieler in der Preislage von etwa Fr. 1000.– beweise. Die Behörde lehne es deshalb grundsätzlich ab, eine Unterstützung in irgendeiner Form auszurichten.

II. Am 31. Juli 1958 erhoben die beiden Eheleute St.-L. Beschwerde an den Regierungsrat und stellten die Begehren:

«1. Es eine Unterstützung von Fr. 140.– pro Monat, mit Abtretung der Alimente von monatlich Fr. 30.– durch B. P., oder Fr. 110.– pro Monat, netto, mit der direkten Zahlung vorgenannter Alimenten, zu gewähren.

2. Der Armenpflege der Einwohnergemeinde A. ist über die Geschäftserledigung und die unsachlichen Ausführungen ein *Verweis* zu erteilen.»

Zur Beschwerdebegründung wird angeführt, daß die Eheleute St.-L. am 19. Juni 1958 bei der Armenpflege A. ein Unterstützungsgesuch eingereicht und um eine Unterstützung von monatlich Fr. 140.– nachgesucht haben. Dieses Begehren habe der Unterstützung entsprochen, welche vorgängig des Zuzuges nach A. die Einwohnergemeinde B. ausgerichtet habe. Die Familie umfasse die Eltern und vier Kinder, für welche 14tägige Lohnzahlungen von Fr. 130.–, Fr. 210.–, Fr. 220.–, Fr. 240.–, Fr. 215.–, Fr. 200.–, Fr. 235.–, Fr. 230.–, Fr. 225.– und Fr. 180.– zur Verfügung standen seit Januar dieses Jahres. Es sei ihnen nicht möglich, mit diesem Einkommen die Familie durchzubringen. Im Interesse der Kinder sei die Unterstützungsberechtigung gegeben, denn auch die Armenpflege B. habe diese Notwendigkeit erkannt. Die Begründung der Armenpflege A., wonach es nicht Sache der Armenpflege sei, für nichteinbringliche Alimente aufzukommen, sei nicht stichhaltig. Wenn der Kindsvater die Alimente bezahlen würde, könnte auf die Unterstützung verzichtet werden. Es sei aber Tatsache, daß lediglich Fr. 30.– als Kinderzulage erhältlich gemacht werden können. Die Vorwürfe einer ungeordneten Haushaltführung und eines unseriösen Lebenswandels müssen zurückgewiesen werden. Auch die Drohung mit vormundschaftlichen Maßnahmen gegenüber den Kindern sei unangebracht und müsse als ein Druckmittel bezeichnet werden.

III. Mit Verfügung des Departementes des Armenwesens vom 6. August 1958 wurde die Beschwerde der Armenpflege der Einwohnergemeinde A. zur Stellungnahme zugestellt.

Die Armenpflege A. führte in ihrer Vernehmlassung vom 18. August 1958 folgendes aus:

Sie habe das Gesuch des Rekurrenten auf Ausrichtung einer monatlichen Unterstützung von Fr. 140.– bzw. Fr. 110.– nach Abzug der Kinderzulage B.s eingehend geprüft und sei auf Grund der eingeholten Unterlagen zum Schlusse gekommen, daß die Ausrichtung einer Armenunterstützung nicht gerechtfertigt sei. Das Einkommen, welches St. beziehe, sei nicht größer und nicht kleiner als

dasjenige anderer Arbeiter, die ebenfalls für eine Familie aufzukommen haben. Die in der Beschwerde angeführten Auszahlungen seien wohl die Nettobeträge, von welchen aber Vorschußbezüge und Lohnpfändungen in Abzug gebracht sind. Vorschußbezüge und Lohnpfändungen sind jedoch ebenfalls Bestandteile des Lohnes und dürfen bei der Berechnung des Einkommens nicht weggelassen werden. Um den guten Willen gegenüber der Familie St.-L. zu beweisen, habe die Armenpflege versucht, für sie die Teuerungsbeihilfe erhältlich zu machen. Die Berechnung habe aber gezeigt, daß der Rekurrent nicht in den Genuß der Teuerungsbeihilfe gelangen kann, weil sein Einkommen die Berechtigungsgrenze überschreitet.

Den Vorhalt einer unsachlichen Geschäftsführung weise die Armenpflege entschieden zurück. Statt eines Verweises an die Behörde, sei den Eheleuten St. eher zu empfehlen, sich den Behörden gegenüber anständiger zu verhalten und nicht deren Mitglieder mit Schimpfnamen zu titulieren. Da die Voraussetzungen weder zur Ausrichtung einer Armenunterstützung noch einer Teuerungsbeihilfe gegeben seien, sei die Beschwerde abzuweisen.

IV. Der Regierungsrat zieht in *Erwägung:*

1. Nach § 32 des Armenfürsorgegesetzes kann gegen Beschlüsse und Verfügungen der Armenpflegen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser verfügt nach Anhörung der beklagten Behörde nach freiem Ermessen. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß der Armenpflege A., welcher den Rekurrenten mit Schreiben vom 23. Juli 1958 bekanntgegeben wurde. Für solche Rekurse gibt weder der bereits erwähnte § 32 AFG noch § 20 der Vollziehungsverordnung zum AFG eine Rekursfrist an, so daß angenommen werden muß, daß solche Beschwerden in Ermangelung einer gesetzlichen Frist jederzeit erhoben werden können (vgl. GE 1951 Nr. 10 S. 23). Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht die Beschwerdefrist gemäß § 226 GG maßgebend ist, denn § 231 GG hält ausdrücklich fest, daß die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren auf alle Beschwerden und Rekurse gegen Gemeindebehörden, die vom Regierungsrat oder dessen Departementen zu beurteilen sind, Anwendung finden, sofern und soweit nicht Spezialgesetze und Verordnungen (wie das Armengesetz, das Baugesetz) abweichende Bestimmungen enthalten. Es ist festzustellen, daß im vorliegenden Falle diese 14tägige Beschwerdefrist eingehalten ist, weshalb auf die Beschwerde *einzutreten* ist.

2. Die Rekurrenten beschweren sich darüber, daß die Armenpflege A. ihnen ein Pflegegeld von monatlich Fr. 140.– bzw. Fr. 110.– für die zwei a. e. Kinder der Ehefrau verweigert. Die Armenpflege macht geltend, daß keine Unterstützungsbedürftigkeit in der Familie des Rekurrenten gegeben sei, und daß das Nichtleisten von Alimenten seitens des a. e. Kindsvaters keine Verpflichtung der Armenpflege mit sich bringe, für die nichterhältlichen Alimente aufzukommen. Das Einkommen des Rekurrenten übersteige die Einkommens- bzw. Berechtigungsgrenze für den Bezug einer Teuerungsbeihilfe, weshalb auch keine Armenunterstützung ausgerichtet werden könne.

Vorweg ist festzuhalten, daß das Nichtbezahlen von Alimenten seitens des a. e. Kindsvaters der Kindsmutter nicht ohne weiteres das Recht verleiht, sich deswegen an die Armenpflege zu wenden. Die Armenpflege hat sich nur dann eines solchen Falles anzunehmen, wenn durch das Nichtbezahlen der Alimente eine

Notlage für die Kindsmutter und ihr Kind entsteht. Auf keinen Fall kann die Armenpflege ohne weiteres in Anspruch genommen werden, wenn die Alimentenbeträge nicht erhältlich gemacht werden können.

Ob nun die Rekurrenten einen Anspruch auf Unterstützung durch die Armenpflege haben, ergibt sich allein aus der Abklärung, daß durch das Nichtbezahlen der Alimente eine Bedürftigkeit der Mutter und ihrer Kinder sich ergibt, die behoben werden muß. Bedürftigkeit im Sinne des solothurnischen Armengesetzes ist dann gegeben, wenn eine Person vermögenslos oder sonst außerstande ist, ihren oder ihrer Familie Lebensunterhalt durch Arbeit ausreichend zu verdienen. Die Armenpflege hat im Rahmen der staatlichen Fürsorge die Aufgabe, zu helfen und zu unterstützen, wo andere Sozialfürsorge nicht wirksam wird oder nicht ausreicht. Ihre Hilfe hat sich auf das Lebensnotwendige zu beschränken. Wo kein anderer Ausweg zu finden ist, soll die Armenpflege den lebensnotwendigen Bedarf decken. Bei der Festlegung des lebensnotwendigen Bedarfes muß die Armenpflege von gewissen Richtlinien ausgehen, und als solche Richtlinien sind die Existenzminima, welche zum Bezug der kantonalen Teuerungsbeihilfe durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn aufgestellt werden, zu betrachten.

Die Berechtigungsgrenze der Teuerungsbeihilfe einer Familie mit vier Kindern beträgt Fr. 563.–, wozu noch der zu bezahlende Mietzins der Wohnung hinzugerechnet werden muß. Wer in diesem Falle ein größeres Einkommen als monatlich Fr. 563.– bzw. bei einem Mietzins von monatlich Fr. 80.– Fr. 643.– aufweist, kann nicht mehr in den Genuß einer Teuerungsbeihilfe gelangen. Es besteht nun die allgemeine Auffassung, daß sich der Armengenössige nicht besser stellen soll als der Mitbürger, der sich durch harte Arbeit redlich um sein täglich Brot bemüht. Man erwartet vom Unterstützten, daß er auf alles Entbehrliche verzichtet. Er soll sich bescheiden einrichten und bestrebt sein, sich soweit einzuschränken, als ihm dies ohne Schaden für Leib und Seele möglich ist (vgl. Zihlmann: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge S. 74).

Zur Beurteilung, ob Bedürftigkeit vorhanden ist, muß vom Einkommen der Familien ausgegangen werden. Hierüber hat das Gesuch um die Gewährung einer kantonlen Teuerungsbeihilfe die nötige Abklärung geschaffen. Es ergibt sich, daß H. St. vom 29. März bis 4. Juli 1958 Lohnzahlungen in der Höhe von Fr. 1 855.60 erhielt. Die kantonale Ausgleichskasse hat einen durchschnittlichen Lohn von monatlich Fr. 592.80 oder Fr. 1 778.40 im Quartal berechnet. Von diesem Lohn wurden noch Fr. 20.– als Erwerbsunkosten in Abzug gebracht, so daß ein monatlicher Lohn von Fr. 572.80 gegeben ist. An weitern Einkünften sind gegeben die Alimente für die beiden Kinder S. mit monatlich Fr. 80.– und die monatliche Kinderzulage für die beiden Kinder M. und R. mit monatlich Fr. 30.–. Damit erhöht sich das Einkommen auf monatlich Fr. 682.80 und ist um Fr. 39.80 höher als die Berechtigungsgrenze für die Teuerungsbeihilfe angesetzt ist. Die Ausgleichskasse stellte noch fest, daß bei genauer Einkommensberechnung die Überschreitung noch höher wäre, weil die Gratifikation, welche auf alle vier Quartale verteilt wird, nicht berücksichtigt wurde. Ferner ist der Verdienst der Ehefrau ebenfalls nicht berücksichtigt, die sich als Näherin betätigt und deren monatliches Einkommen das Betreibungsamt mit monatlich Fr. 60.– festlegte. Weiter konnte auf Veranlassung des Departementes des Armenwesens erreicht werden, daß die Lohnpfändung von Fr. 19.– pro 14 Tage mit neuer Verfügung vom 25. August 1958 des Betreibungsamtes eingestellt wurde, so daß dieser Betrag inskünftig wieder der Familie zukommt.

Diese Verhältnisse lassen es nicht zu, daß der Familie St.-L. eine regelmäßige Unterstützung ausgerichtet werden könnte. Es ist zuzugeben, daß diese Einkommensverhältnisse bei einer 6köpfigen Familie als bescheiden betrachtet werden müssen. Wie bereits ausgeführt wurde, ist es nicht angängig, daß die Armenpflege weitergehende Leistungen macht, als es der Kantonalen Ausgleichskasse bei der Ausrichtung der Teuerungsbeihilfe möglich ist. Bei haushälterischer Einteilung der gegebenen Geldmittel ist es durchaus möglich, ohne die Hilfe der Armenpflege auszukommen. Sind jedoch außerordentliche Verhältnisse, wie Krankheitsfälle, größere Anschaffungen usw. gegeben, die zusätzliche Belastungen mit sich bringen, müßte zweifellos die Armenpflege ihre Hilfe gewähren. Es geht aber nicht an, daß im vorliegenden Fall ein regelmäßiges Pflegegeld anstelle der bisher nicht erhältlich zu machenden Alimente ausgerichtet werden kann. Wenn die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. seinerzeit ein Pflegegeld ausrichtete, so erfolgte dies deshalb, weil andere Verhältnisse gegeben waren. So war Frau St.-L. vorerst nicht verheiratet und nach der Heirat wollte die Armenpflege nicht sofort dieses Pflegegeld der Kinder gänzlich auf den Stiefvater abwälzen, weil die Heirat sowieso zusätzliche Kosten verursachte. Aber auch die Armenpflege B. hätte über kurz oder lang den Unterstützungsfall überprüfen müssen, wobei zweifellos auf Grund der Einkommensverhältnisse das Pflegegeld hätte ebenfalls reduziert bzw. aufgehoben werden müssen. Es geht daher völlig fehl, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Armenpflege A. ohne weiteres verpflichtet war, das bisher ausgerichtete Pflegegeld auszurichten. Vielmehr war es Aufgabe der Armenpflege A. die Unterstützungsbedürftigkeit abzuklären und auf Grund der neuen Verhältnisse die Frage der Bedürftigkeit zu prüfen.

Es geht daher völlig fehl, der Armenpflege den Vorwurf zu machen, daß sie nicht richtig und sachlich gehandelt hätte. Im Gegenteil muß festgehalten werden, daß die Armenpflege A. pflichtgemäß gehandelt und vor der Ausrichtung einer Unterstützung die Verhältnisse eingehend abgeklärt hat. Es kann ihr deswegen kein Verweis erteilt werden. Vielmehr ist den Rekurrenten zu raten, sich verständnisvoller und anständiger gegen Behördemitglieder zu verhalten. Ihr Verhalten hat zweifellos bewirkt, daß die Sympathien der Behördemitglieder nicht auf ihrer Seite stehen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes muß die vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. In Anbetracht der großen Familie und der Einkommensverhältnisse der Rekurrenten ist von einer Entscheidgebühr Umgang zu nehmen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 26. September 1958).

**3. Wohnsitzwesen.** *Ist eine Person zwar geistig beschränkt, nicht aber pflege- oder dauernd überwachungsbedürftig, so kann sie nach bernischem Recht Wohnsitz erwerben.*

Am 8. März 1957 hat sich Frau F. Z., verwitwet, mit ihrer Tochter F., geb. 1932, von S. nach M. begeben. Sie hatte dort von Landwirt S. eine Wohnung gemietet. Am 18. April 1957 erhielt sie die Wohnungskündigung und im November des gleichen Jahres kehrten Mutter und Tochter nach S. zurück. Die Gemeinde M. will die Tochter den Versorgten im Sinne der Rechtsprechung zuzählen. Der Regierungsstatthalter von N. war anderer Meinung und hat die Gemeinde M. verurteilt, F. Z., geb. 1923, in das Wohnsitzregister einzuschreiben. Gegen diesen Entscheid rekuriert die Gemeinde M. Sie hält daran fest, daß ein Versorgtenfall vorliege.

Der Regierungsrat *erwägt:*

Zu den Versorgten rechnet die Rechtsprechung Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Lasten der Öffentlichkeit in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen Bd. 48 Nr. 24 und dort angeführte weitere Rechtsprechung). Und zwar müssen für die Annahme von Versorgtenbedürftigkeit ernste Gebrechen vorliegen, welche die Person entweder in hohem Maße als pflege- oder als dauernd überwachungsbedürftig erscheinen lassen. Denn nur unter solchen Voraussetzungen läßt sich die Gleichstellung dieser Personenkategorie mit den unter § 110 Abs. 3 ANG fallenden Anstaltspfleglingen rechtfertigen.

F. Z., geb. 1923, besitzt keine Schilddrüsen. Infolge der dadurch bedingten Störung der innern Sekretion ist sie geistig zurückgeblieben. In der beim Regierungsstatthalter von N. eingereichten Wohnsitzbeschwerde schrieb die Gemeinde S., «die Tochter F. besorgt weitgehend die Haushaltung, während die Mutter dem Verdienst nachgehen kann». In der Antwort bezeichnete die Gemeinde M. die F. Z. als «eine nicht vollumfänglich gesunde Tochter». In Wiederholung von bereits Gesagtem betonte daraufhin der Wohnsitzregisterführer von S. in einer weitern Eingabe nochmals ausdrücklich, daß F. Z. der Mutter weitgehend den Haushalt besorge. Die Tochter sei willig und keinesfalls bösartig. Die Mutter könne daher ruhig dem Verdienst nachgehen. Im Aussöhnungsversuch legte der Vertreter der Gemeinde M. dar, Frau Z. müsse am Abend jeweilen das Mittagessen für den nächsten Tag vorbereiten und sie kehre auch vorzeitig von der Arbeit heim, um fertig zu kochen. Die Tochter sei nicht fähig, das selber zu tun. Schließlich sagte der Sohn H. Z. als Zeuge aus, die Schwester sei gegenüber normal entwickelten Personen zurückgestellt. Sie könne die Haushaltung selber besorgen. Immerhin sei eine Aufsicht nötig, damit sie von andern Leuten nicht ausgenützt werde.

In der Rekursantwort beschreibt der von der Gemeinde M. beauftragte Anwalt die F. Z. als eine infantile und geistig dermaßen zurückgebliebene Person, daß sie als Imbezille erachtet werden müsse. Nach Ansicht der Gemeinde M. sei F. Z. nicht in der Lage, einen auch nur bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen. Seit Jahren habe die Mutter vollständig für sie gesorgt. Die Gemeinde M. sei überzeugt, daß ohne die Möglichkeit des Verbleibens bei der Mutter die Tochter in eine Anstalt verbracht werden müßte. Die beschwerdeführende Gemeinde S. ihrerseits hält daran fest, daß F. Z. durchaus fähig sei, mittels Handreichungen und Haushaltarbeiten noch Kost und Logis zu verdienen.

Zur Vervollständigung der Akten hat die Rekursinstanz die Mutter nochmals abgehört. Ferner wurde erstmals einvernommen die in S. wohnende und verheiratete Tochter sowie deren Ehemann.

Frau Z. hat bei dieser Gelegenheit ausgesagt, bevor sie sich am Morgen zur Arbeit begebe, bringe sie das Bett in Ordnung und bereite das Frühstück zu. Die Tochter mache ihr Bett selber und reinige die Wohnung. Das Kochen besorge sie, die Mutter, selber. Wegen des Feuers hätte sie Angst, diese Arbeit der Tochter zu überlassen. Um sechs Uhr abends sei sie wieder zu Hause und koche das Abendessen.

Aus den weitern Angaben von Frau Z. geht ferner hervor, daß die Tochter F. während längerer Zeit nacheinander zwei ihrer Enkelkinder betreut hat. Es

handelte sich um Kinder von zwei Töchtern, die von ihren Ehemännern gerichtlich getrennt waren und deshalb bei der Mutter wohnten. Eine dieser Töchter, die einvernommene L. N., hat erklärt, es stimme, daß ihre Schwester F. ungefähr 2½ bis 3 Monate lang zeitweise das 1953 geborene Kind M. gehütet und gepflegt habe. Während dieser Zeit sei sie, L. Z., auswärts auf die Arbeit gegangen, und F. habe sich mit dem genannten Kind allein in der Wohnung befunden. Sie habe das Kind sehr gut behandelt und alles Notwendige besorgt (wickeln, trocknen usw.). F. habe darüber hinaus zeitweise auch noch ihr zweitgeborenes Kind betreut. L. N. sei damals nicht mehr berufstätig gewesen. Sie habe das Kind jeweilen der Schwester F. übergeben, wenn sie Einkäufe besorgen oder sich zum Arzt begeben mußte. Das Kind habe an einer Verengung des Mageneinganges gelitten, und vor jedem Schoppen habe man ihm Tropfen geben müssen. Auf einem Zettel sei zuhanden von F. aufgeschrieben worden, zu welcher Stunde die Tropfen zu geben seien; sie habe diese Notizen immer genau beachtet. F. Z. habe ein gutes Zahlengedächtnis und könne lesen.

In Zusammenfassung dieser Angaben ist festzuhalten, daß die Gemeinde M. die Tochter F. Z. hauptsächlich als eine geistesschwache, arbeitsunfähige und unselbständige Tochter beschreibt, die ihren Lebensunterhalt nicht zu verdienen imstande wäre. Auch wenn das in jeder Beziehung zutreffen sollte, ist damit im Hinblick auf die im Eingang erwähnte Rechtsprechung noch nicht gesagt, daß die Tochter F. zu den Versorgten gehört. Anhaltspunkte dafür, daß sie irgendwie besonderer Pflege, geschweige denn in hohem Maße, bedürfte, sind nämlich den Akten nicht zu entnehmen. Auch die Gemeinde M. spricht nirgends davon, daß F. Z. gepflegt werden müßte, sondern es wird lediglich geltend gemacht, sie sei geistig nicht voll entwickelt und arbeitsunfähig. Daß von einer Pflegebedürftigkeit, insbesondere von einer großen Pflegebedürftigkeit nicht gesprochen werden kann, geht unter anderem schon daraus hervor, daß F. Z. – was nicht bestritten ist – tagsüber allein zu Hause belassen werden kann. Alles was ihr Zustand in medizinischer Hinsicht verlangt, ist die regelmäßige Einnahme von Pillen als Ersatz für die fehlenden Schilddrüsen. Das kann sie ohne Anleitung besorgen und die Frage der Pflege stellt sich nicht. Ebensowenig erlaubt das Beweisverfahren die Annahme einer Notwendigkeit zur dauernden Überwachung. Wer wohl geistig beschränkt, aber, wie F. Z., eine völlig harmlose Person ist und weitgehend und ohne Gefahr für sich oder andere allein gelassen werden kann, erfüllt dieses Versorgtenmerkmal sicher nicht. Was F. Z. benötigt, ist eine gewisse Lenkung und Beaufsichtigung. Diese reicht aber bei weitem nicht an das heran, was unter dauernder Überwachung im Sinne der Rechtsprechung zu verstehen ist.

Das Beweisverfahren führt demnach zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen, die zur Annahme eines Versorgtenfalles gegeben sein müssen, nicht erfüllt sind. F. Z. ist weder pflege- noch überwachungsbedürftig im Sinne der Rechtsprechung über die Versorgten. Ob und inwieweit sie arbeitsfähig ist, braucht unter diesen Umständen nicht näher erörtert zu werden. Denn selbst wenn die Tochter tatsächlich ganz verdienstunfähig sein sollte, könnte sie nicht den Versorgten zugezählt werden, da festgestelltermaßen die Frage nach der Pflege- oder Überwachungsbedürftigkeit zu verneinen ist. Daraus ergibt sich, daß der Regierungsstatthalter von N. mit Recht die Gemeinde M. zur Einschreibung in das Wohnsitzregister verurteilt hat. Da der Zuzug nach M. am 8. März 1957 erfolgte, ist die Einschreibung auf den 8. April 1957 vorzunehmen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Dezember 1958.)